

Allgemeine Geschäftsbedingungen**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der A&R TECH GMBH**

Stand: Dezember 2022

Die nachstehenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil aller zwischen A&R TECH GMBH (im Folgenden Käufer) und ihren Lieferanten und Auftragnehmern (im Folgenden Verkäufer) abgeschlossenen Verträge, einschließlich solcher, die mit verbundenen Unternehmen des Verkäufers zustande kommen. Der Verkäufer ist verpflichtet, Die Anwendung und Gültigkeit von Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, die den nachstehenden AGB auch nur teilweise widersprechen, ist zur Gänze ausgeschlossen. Soweit sich in einer gesonderten Vereinbarung oder diesen AGB keine Regelung findet, gilt ausschließlich die gesetzliche Regelung.

I. Vertragsabschluss

1. Alle Anfragen des Käufers sind freibleibend. Vom Verkäufer erstellte Angebote und Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und der Verkäufer leistet Gewähr für deren Richtigkeit. Sämtliche Anfragen des Käufers an potentielle Verkäufer sind im Zweifel nur Einladungen zur Angebotsstellung durch Letztere.

2. Die Angebotsannahme durch den Käufer erfolgt ausschließlich schriftlich, wobei Email oder Fax ausreichend sind.

3. Der Inhalt sämtlicher zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Verträge einschließlich dieser AGB kann nur durch schriftliche Vereinbarung, die vom Käufer unterfertigt sein muss, abgeändert werden, die aber auch wirksam ist, wenn sie nur per Fax oder als elektronische Kopie per E-Mail versendet wird. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitserfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

II. Preise

Im Zweifel ist die gesetzliche Umsatzsteuer im vereinbarten Preis inkludiert. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung, verstehen sich die vom Verkäufer genannten Preise als Festpreise frei Haus DDP Wien (Incoterms 2010) an den vom Käufer genannten Bestimmungsort sowie inklusive handelsüblicher Verpackung und deren Entsorgung und allfälliger Zuschläge des Verkäufers. Sofern keine abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, sind Forderungen des Verkäufers binnen 30 Tagen ab Erfüllung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit ist der Käufer zu einem Abzug von 3 % vom Rechnungsbetrag berechtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen**III. Lieferung**

1. Soweit nichts ausdrücklich Anderes vereinbart ist, hat die Lieferung durch den Verkäufer „DDP“ an den Sitz des Käufers (Incoterms 2010) inkl. geeigneter Verpackung, zu erfolgen.

2. Mangels anderslautender Festlegung durch den Käufer sind alle Verträge durch den Verkäufer bei Abruf durch den Käufer zu erfüllen. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind Fixtermine, sodass die Lieferungen bzw. Leistungen am angegebenen Liefertag und an der angegebenen Lieferadresse innerhalb der vom Käufer bekannt gegebenen Geschäftszeiten einlangen bzw. erbracht werden müssen, widrigenfalls die Lieferung bzw. Leistung als nicht erbracht gilt und der Verkäufer in Verzug gerät. Der Käufer ist nur dann zur Entgegennahme von Über- bzw. Unterlieferungen verpflichtet, wenn das schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart worden ist.

3. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Komponenten, Bauteilen, Baugruppen (zusammen „Produkte“) und deren jeweiliger Verpackung wie folgt und so vorzunehmen, dass sie während des Transports und der Lagerung von außen erkennbar ist:

3.1 Produkte, die über keine Seriennummer verfügen, sind, soweit das möglich ist, auch am Produkt selbst, jedenfalls aber am Gebinde (z.B. Gurt, Stange oder Tray), mit dem Hersteller, , der Artikelnummer des Herstellers und dem Date Code (Chargennummer) nachvollziehbar zu kennzeichnen.

3.2 Produkte, die über eine Seriennummer verfügen, sind am Produkt und am Gebinde mit dem Hersteller, der Artikelnummer des Herstellers, der Seriennummer, dem Date Code und dem Revisionsstand nachvollziehbar zu kennzeichnen.

3.3 Auf den jeweiligen Lieferscheinen und Rechnungen sind neben den in Punkt 3.2 erwähnten Angaben die Menge, die Bestellnummer von A&R Tech, dem Herkunftsland, die jeweilige Zolltarifnummer des Produktes und überdies nachvollziehbar anzugeben, wenn ein Produkt– ausgehend von dessen Date Code – zum Zeitpunkt seines Einlangens beim Käufer 18 Monate oder älter ist.

3.4 Sensitive Produkte im Sinne der Norm IPC/JEDEC J-STD-20 in ihrer jeweiligen Fassung sind entsprechend dem in dieser Norm verankerten Feuchtigkeitsempfindlichkeitsschwellwert (MSL) auf dem Gebinde, dem Lieferschein und der Rechnung zu kennzeichnen und dürfen nur in Originalverpackungen des Herstellers an A&R TECH geliefert werden..

4. Der Verkäufer verpflichtet sich, Verpackung, Lieferung, Lagerung und jede von ihm vorgenommene Weiterverarbeitung so vorzunehmen, dass sie zumindest den Vorgaben des Herstellers des betreffenden Produkts entsprechen. Unabhängig davon hat der Verkäufer vor Lieferung oder Leistungserbringung jedenfalls sicherzustellen, dass das maximale Alter von liefer- und leistungsgegenständlichen Produkten – ausgehend von deren Date Code – 24 Monate nicht übersteigt, widrigenfalls er vorab die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen hat.

5. Storno, Einschränkungen oder Erhöhungen von Losgrößen behält sich der Käufer ausdrücklich vor, ebenso die Änderung von Abnahmetermenin.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Eine auch nur teilweise Übertragung vertraglicher Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung (wobei Email oder Fax genügen) des Käufers nicht zulässig.

7. Ist für den Verkäufer absehbar, dass er mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug geraten wird, so hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei absehbarem oder tatsächlich eingetretenem Verzug steht dem Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt XI. zu. Soweit der Käufer nicht vom Vertrag zurücktritt, hat der Verkäufer unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechts ab dem 8. Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Brutto-Auftragssumme pro angefangener Kalenderwoche an den Käufer zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, sowie das Recht des Käufers zum Vertragsrücktritt und zur Ersatzvornahme werden davon nicht berührt.

8. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer fristgerecht per Einschreiben über jede bevorstehende Änderung bzw. jeder tatsächlich erfolgte Änderungen von Produkten bzw. zu erbringenden Leistungen, die der Käufer im Zuge der Geschäftsbeziehung beim Verkäufer bezieht bzw. bezogen hat, bzw. die vom Verkäufer für die Leistungserbringung gegenüber dem Käufer herangezogen werden, zu informieren. Er ist weiters für mindestens 3 Monate ab Zugang der Mitteilung an den Käufer verpflichtet, diesem die Möglichkeit zu geben, „aufgekündigte Produkte“ zu den bisherigen Konditionen als Last Order bei ihm zu beziehen. Sollte der Verkäufer gegen diese Verpflichtung verstoßen, so hat er den Käufer für sämtliche daraus entstandenen Schäden oder sonstigen Nachteile (wie etwa Redesignkosten etc.), schad- und klaglos zu halten.

9. Auch wenn der Käufer die vom Verkäufer vereinbarungsgemäß angebotene Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin annehmen sollte, geht die Gefahr nicht auf den Käufer über. Darüber hinaus ist der Verkäufer auch in diesem Fall verpflichtet, die Waren sorgfältig und fachgerecht zu lagern und diese auf jederzeitigen Abruf an den Käufer zu liefern. Der Verkäufer ist allerdings berechtigt, unter schriftlicher und angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle grob schuldhafter Annahmeverweigerung völlig vereinbarungsgemäß beschaffener Waren durch den Käufer auch nach der Nachfrist kann der Verkäufer zwar Ersatz für seinen unmittelbaren Schaden, nicht jedoch für einen allenfalls entgangenen Gewinn oder Folgeschäden begehren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen**IV. Sonstige Produktanforderungen**

1. Falls bei den von ihm gelieferten Produkten und/oder Verpackungen gefährliche Abfälle anfallen können, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer darauf hinzuweisen und gleichzeitig entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten mitzuteilen. Der Verkäufer verpflichtet sich allfällige, nach bestimmungsgemäßer Verwendung der vom Verkäufer gelieferten Produkte verbleibende Abfälle, auf Aufforderung des Käufers zu übernehmen. Er verpflichtet sich weiters, alle an den Käufer gelieferten Verpackungsmaterialien über seinen ARA-Servicevertrag selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen und dies auf Rechnungen und Lieferscheinen entsprechend zu vermerken.

2. Der Verkäufer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte und Verpackungen in den Mitgliedsstaaten der EU, in den USA und in Kanada, Mexiko, Brasilien, Argentinien, China, Taiwan, Japan, Indien, Russland, Australien, Israel und Korea und in jedem anderen Staat, der ihm von Käufer als Bestimmungsort vorab bekannt gegeben wird, (zusammen „Zielstaaten“) ohne weitere Vorkehrungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Er garantiert daher insbesondere, dass sie konform mit den RoHS und REACH-Bestimmungen der EU sind und sichert im Hinblick auf ein allfälliges Inverkehrbringen durch den Käufer oder Kunden des Käufers in den Zielstaaten zu, dass in den Produkten und deren Verpackung keine Inhaltstoffe in einer solchen Konzentration enthalten sind, die ein Inverkehrbringen in den Zielstaaten unzulässig machen würde; weiters, dass in dem Fall, dass ein Inverkehrbringen in den Zielstaaten eine Registrierungspflicht eines Inhaltsstoffes voraussetzen oder nach sich ziehen würde, die Registrierung schon ordnungsgemäß erfolgt ist; schließlich, dass er den Käufer lieferungs- bzw. leistungsbegleitend sämtliche Informationen übermittelt, die der Käufer im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen in den genannten Staaten seinen Kunden weiter zu geben hat.

3. Für den Fall, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen gem. Punkt 1. und 2. nicht nachkommen sollte, hat er den Käufer hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Schäden sowie insbesondere bezüglich der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

V. Verzugszinsen

Sollte der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, sind von ihm – unter Ausschluss höherer gesetzlicher Zinsen – Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. zu bezahlen.

VI. Zurückbehaltungsrecht

Dem Verkäufer stehen gegenüber dem Käufer weder ein Zurückbehaltungs- noch ein Aufrechnungsrecht aus welchem Titel auch immer zu.

VII. Eigentumsvorbehalt

Der Käufer stimmt der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des Verkäufers explizit nicht zu, da er Waren in der Regel zum Zwecke der Weiterverarbeitung bezieht. Auch die Entgegennahme von unter Eigentumsvorbehalt angebotenen Lieferungen und Leistungen durch den Käufer bewirkt keine Zustimmung zu einem Eigentumsvorbehalt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen**VIII. Gemeinsame Bestimmungen für Gewährleistung und Schadenersatz**

1. Waren und Dienstleistungen, die an den Käufer geliefert bzw. diesem gegenüber erbracht werden, haben allen zum Lieferzeitpunkt in der EG geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.
2. Die Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften der §§ 377 f UGB (Untersuchungs- und Rügeobliegenheit) auf den Käufer ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Werden Mängel bzw. Schäden vom Verkäufer nicht binnen einer vom Käufer zu setzenden angemessenen, maximal 14-tägigen Frist vollständig und ordnungsgemäß behoben, so ist der Käufer ohne weitere Ankündigung berechtigt, auf Kosten des Verkäufers entweder selbst die Mängel oder Schäden zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
4. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen der Gewährleistung nach seiner Wahl Verbesserung, Austausch, Preisminderung und/oder Wandlung. Ebenso ist er ohne Einhaltung einer Reihenfolge berechtigt, im Rahmen des Schadenersatzes Geldersatz, Verbesserung oder Austausch zu begehren.
5. Die Verjährung der Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Käufers beginnt selbst bei vereinbarten Teillieferungen oder -leistungen erst mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Verkäufer zu laufen, auch wenn der Käufer über Teillieferungen oder -leistungen schon verfügt hat.

IX. Gewährleistung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Mängel unverzüglich zu beheben. Die Kosten für die Behebung, insbesondere auch diejenigen für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Weg- und Arbeitszeit sowie Fehlersuche sind vom Verkäufer zu tragen. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben davon unberührt. Retouren aufgrund von Reklamationen erfolgen zu Lasten des Verkäufers. Die schadhaften Teile werden vom Lieferanten nach Erhalt gutgeschrieben. Im Falle einer Reparatur bzw. Wiederanlieferung werden die Teile neu verrechnet.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt für den Käufer abweichend von der gesetzlichen Frist des § 933 ABGB auch bei beweglichen Sachen 3 Jahre. Erfolgt innerhalb der obigen Gewährleistungsfrist eine Mängelrüge durch den Käufer, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dieser Mangel schon zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung vorhanden war.

Allgemeine Geschäftsbedingungen**X. Schadenersatz**

1. Es bestehen keinerlei Beschränkungen oder Ausschlüsse der Haftung des Verkäufers. Er haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die er auch nur leicht fahrlässig dem Käufer oder Dritten zufügt und zwar so, als ob er alle Teile der Lieferungen oder Leistungen selbst erbracht hätte. Insbesondere haftet er selbst bei leichter Fahrlässigkeit auch für reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Verzugschäden, sowie Schäden, die aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer resultieren.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer bezüglich aller Produkthaftungsansprüche Dritter, die aus von ihm an den Käufer gelieferten Produkten resultieren, schad- und klaglos zu halten. Der Verkäufer ist dem Käufer gegenüber über Aufforderung zur unverzüglichen Bekanntgabe von Vorlieferant, Importeur und Hersteller der von ihm gelieferten Waren sowie zur Übergabe allfälliger zweckdienlicher Beweismittel zur Anspruchsabwehr verpflichtet. Gesetzliche Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, die aus der Produkthaftung resultieren, bleiben davon unberührt.

XI. Versicherungspflicht

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, Versicherungsschutz bei einem internationalen Versicherungsunternehmen erster Bonität einzudecken, mit dem sämtliche aus der Geschäftsbeziehung des Käufers zum Verkäufer möglichen Risiken angemessen versichert werden. Das umfasst zumindest eine Haftpflichtversicherung über eine Versicherungssumme von EUR 5 Millionen und eine erweiterte Produkthaftpflicht inklusive Rückruf-, Prüf- und Sortierkosten in Höhe von Euro 1,5 Millionen. Die Versicherungssummen müssen zugunsten des Käufers zumindest einmal jährlich zur Verfügung stehen.

2. Der Verkäufer hat dem Käufer über dessen Verlangen jederzeit eine den Versicherungsschutz ausreichend nachweisende Bestätigung des Versicherungsunternehmens zu übermitteln und den Käufer auch davon zu informieren, wenn Umstände eintreten, die in der Lage sind, den Versicherungsschutz zu gefährden.

Änderungen und Vertragsverlängerungen sind dem Käufer automatisch zu übermitteln.

XII. Rücktritt vom Vertrag

Im Falle nicht vereinbarungsgemäßer Leistungserbringung durch den Verkäufer ist der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen -unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Ansprüche- zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der Rücktritt kann vom Käufer auch nur bezüglich eines Teiles des Vertrages erklärt werden. Wenn über den Verkäufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein Ausgleichsverfahren beantragt wird, entfällt für den Käufer das Erfordernis der Nachfristsetzung, sodass dieser sofort vom Vertrag zurücktreten kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen**XIII. Anfechtung des Vertrages**

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Verkäufer ist ausgeschlossen.

XIV. Geistiges Eigentum

1. Mit dem vereinbarten Kaufpreis bzw. Werklohn sind jegliche Nutzungs- und Schutzrechte am Liefer- bzw. Leistungsgegenstand abgegolten, sodass der Käufer zur uneingeschränkten Nutzung, Veröffentlichung und Weiterveräußerung derselben berechtigt ist. Der Verkäufer hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass der Käufer dadurch nicht in fremde Rechte eingreift. Rechte an im Rahmen der Geschäftsbeziehung gemachten Erfindungen stehen dem Käufer zu, ohne dass der Verkäufer diesbezügliche Ersatzansprüche hat.

2. Falls Verkäufer gegen eine der in den Punkt 1. festgelegten Pflichten verstoßen sollte, so hat er den Käufer für sämtliche daraus entstandenen Schäden oder sonstigen Nachteile, schad- und klaglos zu halten.

XV. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Verkäufer hat sämtliche vom Käufer überlassenen sowie ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werdenden Daten, Informationen und Dokumente, vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass diese Daten Dritten nicht bekannt werden. Demgemäß ist er auch verpflichtet, insbesondere sein Computersystem sowie seine Datentransfers gemäß dem Stand der Technik so zu sichern, dass Dritte auf allenfalls beim Verkäufer vorhandene Daten des Käufers nicht zugreifen können. Er wird ihm bekannt gewordene Daten, Informationen und Dokumente ausschließlich zum Zwecke der Auftragsabwicklung mit dem Käufer verwenden.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Geschäftsverbindung zwischen ihm und dem Verkäufer öffentlich bekannt zu geben und zu diesem Zweck auch Firmenbezeichnung und -logo des Verkäufers zu benutzen. Der Verkäufer ist zur Offenlegung der Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers im Einzelfall berechtigt.

3. Die Verschwiegenheitspflicht gem. Punkt 1. und 2. gilt zeitlich unbegrenzt, somit insbesondere auch für die Zeit nach einer allfälligen Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer. Der Verkäufer hat auch seine Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

4. Falls Verkäufer gegen eine der in den Punkten 1. bis 3. festgelegten Pflichten verstoßen sollte, so hat er den Käufer für sämtliche daraus entstandenen Schäden oder sonstigen Nachteile, schad- und klaglos zu halten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen**XVI. Code of Conduct**

Der Verkäufer erklärt die Einhaltung des Code of Conduct des Käufers:

- Einhaltung der Gesetze
 - die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten;
 - Faire und zumindest gesetzeskonforme Vergütung der Mitarbeiter.
- Verbot von Korruption und Bestechung
 - Korruption oder Bestechung in keiner Form zu tolerieren und sich in keiner Weise direkt oder indirekt daran zu beteiligen und Regierungsbeamten oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien keine Zuwendungen anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, um Entscheidungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen.
- Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und geistige Eigentumsrechte
 - im Einklang mit den nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen zu handeln
 - geistige Eigentumsrechte anderer zu respektieren.
- Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter
 - die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu gewährleisten ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
 - die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
 - niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen;
 - eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
 - Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;
 - die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten;
 - die Versammlungsfreiheit und Bildung von Gewerkschaften der Mitarbeiter zu respektieren, sowie kein Mitglied etwaiger Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften zu diskriminieren oder zu bevorzugen;
- Verbot von Kinderarbeit
 - keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können oder gegebenenfalls eine striktere Forderung des nationalen Rechts einzuhalten
- Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
 - Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen;
 - Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;
 - Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind;
- Umweltschutz
 - den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
 - Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern;
 - ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden;

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- **Konfliktmineralien**
 - angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung von Rohstoffen in seinen Produkten zu vermeiden, welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, finanzieren.
- **Lieferkette**
 - die Einhaltung der Inhalte des Code of Conduct bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern;
- **Datenschutz**
 - die Einhaltung der aktuell gültigen Datenschutzgrundverordnung zu gewährleisten;
- **Interessenskonflikte**
 - Alle Interessenskonflikte, die Geschäftsbeziehungen nachteilig beeinflussen können, zu vermeiden.

XVII. Salvatorische Klausel

Von der allfälligen Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, durch die der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung angestrebte Zweck bestmöglich erreicht wird, zu ersetzen.

XVIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für alle Verträge zwischen Käufer und Verkäufer sowie sämtliche aus dem Vertrag oder im Vorfeld seines Abschlusses entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über das Bestehen des Vertrages gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Privatrechts sämtlicher sonstigen Weiterverweisungsnormen, sowie des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen zwischen den Streitparteien ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firmensitz des Käufers.

3. Zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer sowie im Vorfeld seines Abschlusses entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über das Bestehen des Vertrages ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt ausschließlich zuständig.